

s.B.42.13. - FS.

Bern, den 23. Februar 1953.

Notiz

zu Handen

der Abteilung für Politische AngelegenheitenSogenannte erblose jüdische Vermögen in der Schweiz

Besuch von Herrn Koralnik, Vertreter der Schweiz. OSE (Oeuvre de secours aux enfants et de protection de la santé des populations juives) und ehemaliger Mitarbeiter der Schweiz. ORF (Schweiz. Gesellschaft zur Förderung handwerklicher, industrieller und landwirtschaftlicher Arbeit unter den Juden)

Herr Koralnik spricht bei mir vor und unterhält mich über folgende Angelegenheit:

Seit längerer Zeit sind Bemühungen seitens einiger jüdischer internationaler Organisationen im Gange, um die Bundesregierung dazu zu bewegen, dass das angeblich erblose jüdische Vermögen, das sich in der Schweiz befindet, für jüdische Hilfszwecke freigegeben wird. Als erbloses Vermögen werden von diesen Organisationen diejenigen Kapitalien bezeichnet, die vor dem Krieg von Juden, die ihren Wohnsitz im Ausland und namentlich in Ost- und Mitteleuropa hatten, bei Schweizerbanken deponiert wurden und deren Besitzer sich seither nicht gemeldet haben.

Herr Koralnik bemerkt, dass, wie in der Schweizerpresse gemeldet wird, der Chef unseres Departementes sowie Herr Bundesrat Feldmann den Vertretern oben erwähnter Organisationen die Zusicherung abgegeben haben, diesem Begehren positiv gegenüberzustehen und sich zu Gunsten dieser Organisationen zu verwenden. Eine negative Stellung nimmt dagegen der Vertreter der Schweizerbanken ein unter der Begründung, dass die Erfüllung der Forderung der jüdischen Organisationen dem Prinzip des Bankgeheimnisses grundsätzlich zuwiderlaufe. Im Zuge der Verhandlungen hätte man sich entschlossen, die entstandenen Schwierigkeiten durch ein Sondergesetz aus dem Wege zu räumen, das demnächst dem Parlament unterbreitet werden soll.

Mein Besucher ist der Meinung, dass bei näherer Prüfung der Forderung der jüdischen Organisationen festgestellt werden muss, dass diese nicht in allen Punkten einwandfrei begründet sei. Es muss in der Tat und gemäss Herrn Koralnik davon ausgegangen werden, dass eine nicht geringe Anzahl der Kontoinhaber oder gesetzlichen Erben sich heute noch in den Ländern Osteuropas befinden, dass sie aber aus Gründen, auf die nicht näher einzugehen ist, ihre Ansprüche nicht anmelden und die Verbindung mit den Schweizerbanken nicht aufnehmen können. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass gesetzliche Erben der Kontoinhaber sich in den Ländern des Westens befinden, diese aber von der Existenz eines ihnen eventuell zukommenden Bankkontos keine Kenntnis haben. Immerhin darf angenommen werden, dass der grösste Teile der Kontoinhaber nicht mehr am Leben ist, so dass die Kapitalien, die sie durch die Transferierung an Schweizerbanken zu retten imstande waren als Vermögen betrachtet werden können, das der jüdischen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit als Erbschaft zufallen muss.



Der Vertreter der jüdischen Organisationen ist der Ansicht, dass die Schweizerbanken annehmen sollten, dass die Uebergabe dieses Vermögens für Zwecke der jüdischen Gesamtheit dem moralischen Rechtsempfinden des Schweizervolkes und der schweizerischen Wirtschaftsführung entspricht. Es bestehen indessen Bedenken, ob die jüdischen Organisationen, die dieses Vermögen in Anspruch nehmen, befugt sind, als Vertreter der jüdischen Gesamtheit aufzutreten. Bekanntlich haben schon bei den Verhandlungen dieser Organisationen - es handelt sich um die Jewish Agency, den American Joint, das American Jewish Committee und den World Jewish Congress - mit der Deutschen Bundesrepublik betr. Reparationen verschiedenen jüdischen Körperschaften in Europa und in Ueberssee das Recht abgesprochen, als alleinige Vertreter der jüdischen Interessen zu handeln und über die zu empfangenden Beträge nach eigenem Ermessen zu verfügen. Einwände ähnlicher Art sind auch bei den Verhandlungen erhoben worden, die diese vier Organisationen mit der Regierung der österreichischen Bundesrepublik in der Angelegenheit der Reparationen einzuleiten suchten. Ernste Bedenken bestehen ferner in Bezug auf den Verwendungszweck, der bei den Verhandlungen mit der Schweizerregierung und den Schweizerbanken angegeben wird. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und aus den Erklärungen dieser Organisationen ist zu ersehen, dass von vorneherein eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die zur Herausgabe verlangten Beträge hauptsächlich für Israel verwendet werden sollen. Herr Koralnik hebt hervor, dass, wenn auch keine Zweifel darüber bestehen, dass die finanzielle Lage Israels derart prekär ist, dass die neuen Einwanderer nur mit Hilfe der Wohltätigkeit des Auslandes angesiedelt werden können, so muss doch mit allem Nachdruck betont werden, dass im Verteilungsplan der erwähnten Organisationen die Bedürfnisse der jüdischen sozialen Institutionen in Europa und in den wirtschaftlich rückständigen Agglomerationen ausserhalb Israel fast gänzlich ausser acht gelassen worden sind. Auf diese Weise bleiben die europäischen und die andern verarmten jüdischen Gemeinden auch weiterhin ihrem Schicksal überlassen und sind zum Teil auf die Hilfe der Regierungen oder der zwischenstaatlichen Organisationen angewiesen.

Herr Koralnik unterbreitet mir folgende, aus fünf Punkten bestehende Anregung:

1. Insofern, als die Bundesregierung und die Schweizerbanken entschlossen sind, ihre moralische Pflicht der jüdischen Gesamtheit gegenüber zu erfüllen, obliegt ihnen auch die Verantwortung für die Verwendung des sogenannten erblosen Vermögens entsprechend den Interessen dieser Gesamtheit. Sie würden sicherlich im Interesse der Erblasser handeln, wenn sie dafür Sorge tragen würden, dass dieses Vermögen nicht auf einmal verschleudert wird, sondern ein Kapital bildet, das für eine längerer Periode als Quelle für konstruktive Hilfe zugunsten der jüdischen Bevölkerung verschiedener Länder dient.
2. Im Sinne dieser Anregung würde es sich empfehlen, den Betrag, den die Schweizerregierung im Einvernehmen mit den Banken freigeben wird, einer Körperschaft anzuvertrauen, die aus Vertretern der Bundesregierung, der Schweizerbanken, der verschiedenen grösseren auf dem Gebiete der jüdischen sozialen Hilfe tätigen Organisationen und einigen prominenten Persönlichkeiten zusammengesetzt wird.

3. Die Mittel, die dieser Körperschaft zur Verfügung stehen werden, sind derart zu verwalten, dass sie grundsätzlich in Form von Darlehen für konstruktive Projekte gewährt werden sollen. Nur die Kapitalzinsen und ein Teil des Grundkapitals sollen für Hilfszwecke à fonds perdu reserviert sein.
4. Insofern, als es sich um konstruktive Projekte handeln würde, wie z.B. Modernisierung des jüdischen Handwerks in Nordafrika, Errichtung von Gesundheitszentren in Israel, Gründung von industriellen Genossenschaften und dergleichen, soll die Ausrüstung (Maschinen, Apparate, präfabrizierte Wohnungen etc.) grundsätzlich in der Schweiz gekauft werden. Den Zielen der Körperschaft entsprechend und zur besseren Ueberwachung ihrer Tätigkeit soll der Sitz der Körperschaft in der Schweiz sein.
5. Für die Lösung des Problems des erblosen jüdischen Vermögens in der von uns vorgeschlagenen Form sprechen darüber hinaus folgende Erwägungen:
 - a) Dadurch, dass das Vermögen in der Schweiz als "eiserner Fonds" behalten wird, und die Einkäufe in der Schweiz getätigt werden, kann dieses Verfahren auch der Schweizerwirtschaft zugute kommen;
 - b) Dadurch, dass der in Vorschlag gebrachten Körperschaft ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt wird, fällt die Notwendigkeit dahin, das Bankgeheimnis zu lüften;
 - c) Dadurch, dass das Kapital zur Verwaltung einer ihrer Zusammensetzung nach neutralen Körperschaft übergeben wird, und nicht den erwähnten vier internationalen jüdischen Organisationen, die dieses Vermögen auf einmal und fast restlos für Israel verwenden werden, wird die Schweiz sich nicht denselben Vorwürfen aussetzen, wie die Deutsche Bundesrepublik in der Frage der Reparationen an den Staat Israel;
 - d) Die von der Deutschen Bundesregierung erwogene Lösung, die Kontrolle über die Verwendung der deutschen Reparationszahlungen der UNO zu übertragen, sollte für die Schweizer Bundesbehörden und die Schweizerbanken als Argument zugunsten des hier formulierten Vorschlages dienen.

Wir geben Ihnen von diesen Bemerkungen für alle Fälle Kenntnis und wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme in dieser Angelegenheit bekanntgeben würden. Insofern das erblose jüdische Vermögen für jüdische Hilfszwecke zur Verwendung kommen könnte, würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie uns über den Entscheid seitens des Bundes auf dem laufenden halten wollten.